

Freis Blatt



für den Kreis Ultingen.

erscheint wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Freibellagen „Austriertes Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr: Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg., die Garmondzelle.

154.

Donnerstag, den 28. Dezember 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ultingen, den 22. Dezember 1916.

Unter Hinweis auf §§ 4 und 14 der Verordnung vom 10. 10. 1916, betr. Regelung des Verkehrs (Kreisblatt Nr. 126) weise ich besonders darauf hin, daß eine gewerbliche Schlachtung nicht ohne den von mir ausgefertigten Schlachtschein und eine Hauschlachtung nicht ohne meine Erlaubnis ausgeführt werden darf. Dies gilt auch neben anderen von den Mager- und Fleischerweinen und insbesondere auch von den Ferkeln. Genehmigung zum Schlachten der Ferkel wird nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt. Wo Ferkel zur Aufzucht nicht abgesetzt werden können, ist der Viehhandelsverband berechtigt, zur weiteren Verwendung in einzelnen Gemeinden des Reichs, wo Ferkelmangel ist, aufzugeben. Begebenheitsfälle sind die Ferkel an der Schlachthausstelle in Ultingen (Mittwoch) abzugeben. Sie wollen dies ortsüblich bekannt und Fleischbeschaumer besonders darauf aufmerksam machen.

Der Königliche Landrat.

14196.
v. Bezold.
die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bekanntmachung.

Das Beiblatt zur Vorkantente vom 21. Dezember d. Js. — offene Stellen für Kriegsgebliebte — liegt auf dem Landratsamte und auf dem Bürgermeisterrat hierseits zur Einsicht offen.
Ultingen, den 22. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Ultingen, den 18. Dezember 1916.

Der Landmann Heinrich Haub zu Weipert ist zum Waisenrat dieser Gemeinde ernannt und heute von mir verpflichtet worden.

Der Königliche Landrat.

13457.
v. Bezold.

Frankfurt a. M., den 9. 12. 1916.

Vertretendes Generalkommando.

XVIII. Armee-Korps.

Abt. III b Tgb. Nr. 23 593/7148.

Entladung von Eisenbahnwagen.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich: Den Empfängern von Wagenladungen auf Eisenbahnen wird verboten, zur Entladung der Wagen über die Entladefrist hinaus zu lassen, nachdem sie eine Aufforderung der Bahnbehörde zur Entladung erhalten haben.

Im Falle einer Zuwiderhandlung tritt Verurteilung auf Grund der angezogenen Gesetzesbestimmungen ein; auch werden die Bahnbehörden verpflichtet, Zwangsentladung und Zwangszuführung auf Kosten der Empfänger eintreten zu lassen.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel,

Generalleutnant.

Bekanntmachung

(Nr. L. 700/11. 16. R. R. A.),
betreffend Höchstpreise von
Kalb-, Schaf-, Lamm-
und Ziegenfellen,
vom 20. Dezember 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisbestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 111/11. 16. R. R. A.) und der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden*), sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erzielet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann Neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

- Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
- a) alle Kalbfelle (auch Freierfelle);
 - b) alle Schaf- und Lammfelle;
 - c) alle Ziegenfelle (auch Bod-, Heberlings-, Rig- und Zidelfelle);
 - d) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

§ 2

Höchstpreise.

a. Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleber-Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis bei Kalb- und Freierfellen ist je nach Gewicht, Schlachtart und Beschaffenheit, der Höchstpreis bei Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen je nach Schlachtart und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleber-Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleber-Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b. Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Verlängerung der Veräußerungserlaubnis (auf Grund des § 12 der genannten Bekanntmachung) nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleber-Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 vom Hundert des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3 Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen;
Kalbfelle, gefalzen 2,80 Mk. für 1 kg Grüngewicht,
Kalbfelle, trocken 6,25 Mk. für 1 kg Trockengewicht,
Fresserfelle, gefalzen 2,20 Mk. für 1 kg Grüngewicht,
Fresserfelle, trocken 5,— Mk. für 1 kg Trockengewicht.

Schaf- und Lammfelle, gefalzen,
von mindestens 0,75 kg Grüngewicht
vollwollige 2,70 Mk. für 1 kg Grüngewicht,
halblange 2,40 Mk. für 1 kg Grüngewicht,
kurzwollige 2,20 Mk. für 1 kg Grüngewicht,
Blößen und Scheerlinge 2,— Mk. für 1 kg Grüngewicht,
unter 0,75 kg Grüngewicht 2,— Mk. für 1 kg Grüngewicht.

Schaf- und Lammfelle,
volltrocken, höchstens 0,30 kg wiegend, 4,50 Mk. für 1 kg Trockengewicht,
volltrocken, mindestens 0,30 kg, höchstens 0,39 kg wiegend, 4,80 Mk. für 1 kg Trockengewicht,
volltrocken mindestens 0,40 kg
vollwollige 5,— Mk. für 1 kg Trockengewicht,
halblange 5,25 Mk. für 1 kg Trockengewicht,
kurzwollige 5,25 Mk. für 1 kg Trockengewicht,
Blößen und Scheerlinge 4,80 Mk. für 1 kg Trockengewicht.

Ziegenfelle, einschließlich Bock-, Heberlings-, Ritz- und Zickelfelle,
volltrocken höchstens 0,20 kg wiegend, 2,50 Mk. für ein Fell,
volltrocken mindestens 0,21 kg, höchstens 0,30 kg wiegend, 3,— Mk. für ein Fell,
volltrocken mindestens 0,31 kg, höchstens 0,50 kg wiegend, 3,75 Mk. für ein Fell,
volltrocken mindestens 0,51 kg, höchstens 0,70 kg wiegend, 5,— Mk. für ein Fell,
volltrocken mindestens 0,71 kg, höchstens 0,85 kg wiegend, 6,50 Mk. für ein Fell,
volltrocken mindestens 0,86 kg, höchstens 1,10 kg wiegend, 7,50 Mk. für ein Fell,
volltrocken mindestens 1,11 kg, höchstens 1,30 kg wiegend, 8,50 Mk. für ein Fell,
volltrocken mindestens 1,31 kg, höchstens 1,50 kg wiegend, 9,50 Mk. für ein Fell,
volltrocken mindestens 1,51 kg und darüber wiegend 10,— Mk. für ein Fell.

§ 4

Beschaffenheit des Gefälles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- a) Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und kurzfüßig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Bein, mit Schweif abgeschlachtet werden.
- b) Das Gefälle muß richtig gefalzen oder vollkommen getrocknet sein.
- c) Bei gefalzenen Kalb-, Schaf- und Lammfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht in unverfälschter Schrift (z. B. auf einer an dem Fell befestigten Blechmarke oder Holzmarke, durch Stempelaufrufdruck oder geeigneten Tintenstift) vermerkt sein.

§ 5

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. Bei Kalbfellen:

- a) für gefalzene Kalbfelle, deren Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pf. für das Kilogramm,
- b) für leichte Beschädigung (Fehler*) im Abfall insgesamt 5 vom Hundert,
für schwere Beschädigung (Fehler**) im Kern insgesamt 10 " "

*) Bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben oder Löchern, Faulstelle.

**) Verschlachtet, bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben oder Löchern, Geschwür, Faulstelle.

für leichte und schwere Beschädigungen zusammen 10 vom Hundert.

- bei Fresserfellen:
außerdem für Engerlinge (bis fünf offene) 20 " "
bei Bauern- und Abdeckerfellen außerdem 20 " "
Schußfelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern im Kern oder mehr als fünf offenen Engerlingen 30 " "

Brackfelle (Felle, die Haar lassen, die matte Stellen haben, gründig oder löcherig sind) 50 " "

- c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
mit Kopf 15 vom Hundert,
langfüßig 5 " "
langfüßig mit Klauen 10 " "
mit Schweifbein 2 " "

2. bei gefalzenen Schaf- und Lammfellen von mindestens 0,75 kg Grüngewicht oder 0,4 kg Trockengewicht:

- a) für gefalzenes Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pf. für das Kilogramm,
- b) für leichte Beschädigung (Fehler im Abfall) um 25 Pf. für das Fell, für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) um 50 Pf. für das Fell, Bauern-, Abdecker- und Sterblingsfelle um 30 Pf. das Kilogramm Grüngewicht oder um 75 Pf. das Kilogramm Trockengewicht, für Schußfelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern) um ein Drittel;
- c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
mit Bein 5 vom Hundert,
mit Horn 5 " "
mit Knochen 5 " "

3) Bei Ziegenfellen (auch Bock- und Heberlings-, Ritz- und Zickelfellen):

- a) für leichte Beschädigung* (bis zwei Kerben oder Löcher im Abfall, zerfressene Stellen am Rand 10 vom Hundert,
für schwere Beschädigung verschlachtet, bis zwei Kerben oder Bock- oder Löcher oder zerfressene Stellen im Kern 15 " "
für Schußfelle (Felle, die gründig oder stark fräßig sind, die mehr als zwei Bock- oder mehr als zwei Löcher haben oder stark verschlachtet sind um ein Drittel;
für Schaumziegen " zwei " ;
- b) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
mit Bein 5 vom Hundert,
mit Horn 5 " "
mit Knochen 5 " "

§ 6

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatiger Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten als Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 7

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 8

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe Berlin W 9, Budapeststraße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behalte ich mir vor.

§ 9 Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlösen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7. 16. R. R. A. insoweit, als sie sich auf Kalbfelle (Fresserfelle) beziehen; im übrigen bleiben sie in Kraft.

Frankfurt (Main), 20. Dezember 1916.

Stellvertretendes Generalkommando
des 18. Armee-Korps.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Jede Art von Lichtreklame ist verboten. Als Lichtreklame gilt auch die Erleuchtung der Aufschriften von Namen, Firmenbezeichnungen usw. an Läden, Geschäftshäusern, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theatern, Lichtspielhäusern, wie überhaupt an sämtlichen Vergnügungsorten.

§ 2

Alle offenen Verkaufsstellen sind um 7, Sonntags um 8 Uhr abends zu schließen. Ausgenommen sind nur Apotheken und Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln oder von Zeitungen als der Haupterwerbszweig betrieben wird.

§ 3

Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schauspieler auftreten, sowie öffentliche Vergnügungsorte aller Art sind um 10 Uhr abends zu schließen. Das gleiche gilt von Vereins- und Gesellschaftsräumen, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden.

Die Landeszentralbehörden und die von ihnen beauftragten Behörden werden ermächtigt, für bestimmte Bezirke oder Betriebe und in Einzelfällen eine spätere Schließung, jedoch nicht über 11½ Uhr abends zu gestatten.

§ 4

Die Beleuchtung der Schaufenster, der Läden und der sonstigen zum Verkauf an das Publikum bestimmten Räume ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken. Das gleiche gilt für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schauspieler auftreten, sowie für öffentliche Vergnügungsorte aller Art. Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Außenbeleuchtung von Schaufenstern und von Gebäuden zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Ausnahmen können von den Polizeibehörden zugelassen werden. Die Bestimmung im Abs. 1 Satz 1 hat hierbei Anwendung zu finden.

§ 5

Die Beleuchtung der öffentlichen Straßen bis auf das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendige Maß einzuschränken. Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 6

Die elektrischen Straßenbahnen und Straßenbahnähnlichen Kleinbahnen haben ihren Betrieb soweit einzuschränken, wie es sich irgend mit den Verkehrsverhältnissen vereinbaren läßt.

Die Aufsichtsbehörden können die entsprechenden Anordnungen treffen.

§ 7

Die dauernde Beleuchtung der gemeinsamen Hausflure und Treppen in Wohngebäuden ist um 9 Uhr abends verboten.

Die zuständigen Polizeibehörden sind berechtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 8

Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, § 7 oder den auf Grund des Abs. 1, der §§ 5, 6 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu tausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916, die Vorschrift im § 2 jedoch mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Tag

Verhaftung.

Berlin, den 11. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichsanwalters
Dr. Helfferich.

Ausführungsanweisung

Verordnung des Bundesrats über die Eriparnis
von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln vom 11.
Dezember 1916 (RStBl. S. 1355).

Zur Ausführung der vorbezeichneten Verordnung
sind folgendes bestimmt:

§ 1

Die nach § 3 Abs. 2 der Verordnung den
Landeszentralbehörden und den von ihnen beauf-
tragten Behörden zustehenden Befugnisse werden
den Regierungspräsidenten, für den Bundespolizei-
präfekt Berlin dem Polizeipräsidenten von Berlin
übertragen. Die gleichen Behörden werden zu
Hilfsbehörden im Sinne des § 7 Abs. 2
bestimmt.

§ 2

Die Befugnisse, die der Polizeibehörde zu-
geordnet sind, werden von der Ortspolizeibehörde
ausgeübt.

Berlin B 9, den 13. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 26. Dezbr.
(Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

In einzelnen Abschnitten der Ypern-Front,
südwestlich des Kanals von Ba Basse und westlich
von Bessinghem nahm die Artillerietätigkeit zu. Vor-
wiegend starker englischer Patronen sind mehrfach
abgefeuert worden.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Am unteren Stochod war die russische Artillerie
tätiger als sonst.

Nordwestlich von Luch brachte eine Unternehmung
russischer Abteilungen 16 Gefangene ein.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef.

An der Rudowa-Höhe in den Waldkarpaten
schickte ein starkes Geschützfeuer. Am Reagra-Tal,
südlich von Dorna Watra scheiterte ein Vorstoß
russischer Streifabteilungen.

Vorpostengruppe des Generalfeldmarschalls von
Madsen.

Bei den Kämpfen in der großwalachischen
Front und am Rande des Gebirges südlich von
Rimnicu-Sarat sind in den letzten Tagen 5500
Russen gefangen genommen worden.

Gestern stürzten oft bewährte deutsche Divi-
sionen mit zugeordneten österreichisch-ungarischen
Bataillonen das jäh verteidigte Dorf Filipesti (an
der Bahn Buzau-Braila) und beiderseits an-
gesetzte stark verschanzte Stellungen der Russen.

Mazedonische Front.

Erfolgreiche Patrouillen-Vorstöße bulgarischer
Artillerie nordwestlich von Monastir. Im Serna-
gebirge wechselnd heftiges Artilleriefeuer.

Der Erste Generalquartiermeister
Rubendorff.

WTB Berlin, 20. Dez. (Amtlich) Eines
russischen Unterseebootes hat am 26. November etwa
200 Meilen nordwestlich von Lissabon ein feind-
liches Linien Schiff durch Torpedoschuß versenkt. Es
handelt sich um das vom französischen Marine-
ministerium am 8. Dezember als mit der gesamten
besatzung gemeldete französische Linien Schiff
„Lorraine“.

Österreichische Kriegsgefangene
des russischen Heer. An der Dobrußafront
wurden unlängst zahlreiche Angehörige der sog.
österreichischen Freiwilligen-Division gefangen ge-
nommen. Die Führung dieser Division war
serbisch. Aber die Mannschaften ent-
zogen sich zum größten Teile als österreichische
Kriegsgefangene, die man zum Eintritt in die
österreichische Armee gezwungen und schmählich behandelt hatte.
Von denselben, der Landwehrmann Anton Habe

aus dem Dorfe Schwarzenberg in Krain, der bei
den Dobrußakämpfen gefangen genommen wurde
hat darüber folgende Aussage gemacht: „Ich wurde
von den Russen am 13. August 1916 beim Dorfe
Struma bei Colomea gefangen genommen. Von den
Russen wurde ich nach Kiew gebracht, mit zirka
1000 Mann desselben Regiments. Nach zwei
Tagen wurden in Kiew alle nach der Nationalität
geschieden und die Slowenen, Kroaten und Serben
nach Odessa geschickt. Es wurde jedoch keinem etwas
darüber gesagt, daß beabsichtigt sei, uns ins russische
Heer einzustellen. In Odessa wurden wir einge-
kleidet, und man eröffnete uns, daß wir an die
Front müßten. Wer nicht gehen wollte, wurde
in Gegenwart des ganzen Bataillons geprügelt,
indem er auf eine Bank gelegt wurde und 25
mit einem Stock aufgezählt bekam. Bei einigen
nahm diese Exekution sogar der Kapitän selbst vor.
In Odessa blieben wir vier Tage und wurden von
dort mit zwei Bataillonen zur Front geschickt,
zuerst nach Rani und von dort zwei Tage auf der
Donau nach Cernavoda.“

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* **Ufingen, 22. Dez.** In der vergangenen
Woche wurden eine große Anzahl der Alleebäume
in der Bahnhofstraße durch Beiliebe meist stark
beschädigt. Den eifrigen Bemühungen unseres
Herrn Stadtergeanten Rödel ist es jetzt gelungen
den Täter festzustellen. Es ist dies der 16jährige
Steinhauerlehrling Anton Kraus von hier, der nun-
mehr hoffentlich einer recht empfindlichen Bestrafung
für seine rohe Tat entgegensteht.

— **Ufingen, 27. Dez.** Die Weihnachtsfeier
der Seminar-Übungsschule fand am Freitag nach-
mittag in der Aula des Seminars statt. Nach
einleitendem Vortrag des Chorals „Töchter Zion“
durch Männerchor mit Orchesterbegleitung führte
der Ordinarius der Schule Herr Seminarlehrer
Dowle einige Gedanken über die 3. Kriegsweltwoche
aus. Gemischte Chöre, Weihnachtsgedichte und
ein kleines Festspiel mit dem zeitgemäßen Titel
„Durchhalten“ füllten den Rahmen der Feier.
Ein von der Stadt zur Verfügung gestellter Geld-
betrag ermöglichte die Bescheerung.

* **Ufingen, 27. Dez.** Der seit 17 Jahren
am hiesigen Rgl. Seminar angestellte Bedient, Herr
M. Eisenacher, ist vom 1. April 1917 ab in
gleicher Eigenschaft an das Rgl. Seminar in Esch-
wege versetzt.

* Die Kleidungsfrage bei der Kon-
firmation. Da die schwarzen Stoffe ungeheuer
im Preise gestiegen sind, wird im „Neuen Säch-
sischen Kirchenblatt“ angeregt, die Kinder schon
jetzt darauf aufmerksam zu machen, daß es unter
den gegenwärtigen Verhältnissen durchaus nicht
gegen den kirchlichen Anstand verstößt, in einem
nur dunklen Anzug bei der Konfirmation zu er-
scheinen. Solche Anzüge sind, wie des weiteren
gesagt wird, nicht nur weit billiger, sondern auch
viel praktischer als schwarze.

* Mehr Ernst bei den Eisenbahner-
innen. Verschiedene Eisenbahndirektionen haben
eine Verfügung erlassen, worin getadelt wird, daß
die weiblichen Bediensteten nicht mit dem sehr
nötigen Ernst und Pflichtbewusstsein ihre Dienst-
geschäfte wahrnehmen und auch in ihrem äußeren
Aussehen viel zu wünschen übrig lassen. Alle
weiblichen Bediensteten, auch die, welche noch keine
Uniform, aber eine Dienstmütze tragen, haben ihre
Vorgesetzten militärisch zu grüßen.

* Der Landwirt und Dreschmaschinenbesitzer
G. Ph. R. von B. ist mit seinem landwirtschaftlichen
Betrieb bei der Hesse-Rassauischen landwirtschaftli-
chen Berufsgenossenschaft und mit seinem Drescherei-
betrieb seit 13 Jahren bei der Süddeutschen Eisen-
und Stahl-Berufsgenossenschaft versichert. In letz-
terer Versicherung ist jedoch seine eigene Person
als Unternehmer nicht eingeschlossen, was aber hätte
geschehen können, wenn dies von R. besonders be-
antragt und von ihm Beiträge bezahlt worden wären.
Bei dem Ausbruch von Getreide für einen anderen
Landwirt erlitt R. einen Unfall. Er war sich be-
wußt, daß er von der Süddeutschen Eisen- und
Stahl-Berufsgenossenschaft keine Rente erlangen
konnte, wollte aber auch auf den Genuß der Rente
nicht verzichten und deshalb meldete er den Unfall

bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft an.
Dabei stellte er die Sache nun so dar, als sei er
bei dem Ausbruch des eigenen Getreides verun-
glückt und als sei sein Dreschereibetrieb erst kurze
Zeit vorher aufgenommen und noch nicht versichert.
In dieser unrichtigen Darstellung des Sachverhalts
erblickte das Gericht einen Betrugsversuch und ver-
urteilte R. zu einer Geldstrafe von 30 Mark. Seine
Tochter, Frau E. F. geborene R. hatte die falschen
Angaben ihres Vaters bestätigt und erhielt deshalb
wegen Beihilfe zu dem Betrugsversuch eine Geld-
strafe von 10 Mark. Neben der Strafe haben
die Verurteilten noch die nicht unerheblichen Kosten
des Verfahrens zu tragen.

§ **Gräbenwiesbach, 27. Dezbr.** Unter-
offizier Knorr von hier, bei einer Straßenbau-
Kompagnie, wurde mit dem „Eisernen Kreuz“
ausgezeichnet.

— **Rassel, 26. Dez.** Ein tödlicher Unfall
ereignete sich am Weihnachtsabend auf dem hiesigen
Hauptbahnhof. Die Schaffnerin Emilie Fleisch-
hauer aus Frankfurt geriet unter die Räder eines
Personenzuges. Mit schweren Verletzungen wurde
sie noch am Abend durch die Bahnhofswache dem
Landkrankenhaus zugeführt, wo sie am 1. Feiertag
verstorben ist.

Vermischte Nachrichten.

— **Berlin, 24. Dezbr.** Seit heute prankt
am Reichstagsgebäude, nachdem das Holzgerüst be-
seitigt ist, zum ersten Male in vollem Glanz
der Unzial-Buchstaben die Inschrift „Dem deut-
schen Volke“.

— **Hamburg, 24. Dez.** Die Stadt ist in
der Nacht zum Sonntag von einem orkanartigen
Südweststurm heimgesucht worden, der in der Stadt
wie auch auf der Elbe und im Hafen vielen
Schaden angerichtet hat. Durch die Gewalt des
Windes wurden Seeschiffe von ihren Verankerungen
losgerissen, beladene und leere Schuten, Rähne und
Bojen sind ins Treiben gekommen. Der zeitweise
mit Stärke 12 auftretende Wind trieb das Wasser
bis auf 14 Fuß 2 Zoll in die Höhe, sodaß stellen-
weise die Ufer überflutet wurden. Die Signal-
geschütze warnten während der ganzen Nacht die
in den niedriger gelegenen Stadtvierteln Wohnenden
vor der Hochwassergefahr. Am Sonntag vormittag
fiel der von starkem Regen begleitete Sturm an,
abzuflauen.

— Die erste im Weltkrieg erbeutete
Fahne. Aus Halberstadt wird dem „Hamb.
Freidenk.“ berichtet: Man hat lange danach ge-
forscht wo und auf welche Weise die erste feindliche
Fahne in diesem Kriege erbeutet wurde. Eine
Spende des jetzt in Charlottenburg ansässigen
Konfults von Argentinien, Carl Crebe, der für den
Angehörigen des 11. Armeekorps, von dem die
erste feindliche Fahne erobert wurde, 500 Mark
Belohnung ausgesetzt hatte, führte schließlich zu der
Feststellung, daß nicht nur die erste feindliche Fahne
innerhalb des 11. Armeekorps, sondern die erste
feindliche Fahne in diesem Weltkrieg von dem
Unteroffizier d. Res. A. Schiebenhöfer erbeutet
wurde. Es handelte sich um die Fahne des russi-
schen Infanterie-Regiments Nr. 119, das seinen
Standort vor dem Kriege in Dyalystof hatte. Der
Unteroffizier gehörte dem Göttinger Infanterie-Re-
giment Nr. 82 an, das zusammen mit dem In-
fanterie-Regiment Nr. 32 aus Meiningen das
Gut Adamsheide aus Ostpreußen erstürmt hatte.
In den folgenden Gefechten gelang es nicht nur
einen russischen Brigadestab, sondern mit ihm auch
die erwähnte russische Fahne zu gewinnen. Diese
erste in diesem Kriege erbeutete Fahne ist eine
sogenannte Ritter-Georgs-Kreuz-Fahne, wie sie die
alten, kampferprobten russischen Regimenter aus
dem Jahre 1815 zu führen berechtigt waren.

Wagenverkauf.

Elegante **Landauer, Mylords, Halbverdeck**
mit abnehmbarem Bod., **Breaks, Jagdwagen**,
sowie **Geschäftswagen** aller Art, mit Federn
zirka 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.

Fr. Grauer, Wagenbauer, Butzbach.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig u. Wien

Der Krieg 1914/16.

Werden und Wesen des Weltkriegs, dargestellt in umfassenderen Abhandlungen und kleineren Sonderartikeln, mit hervorragenden Fachmännern herausgegeben von Dietrich Schäfer. Mit vielen Karten, Plänen, Kunstblättern, Textbildern und statistischen Beilagen. Erster Teil, in Leinen gebunden 10 Mark (Fortsetzung erfolgt nach Friedensschluß und Freigabe durch die Zensur.)

Atlas zum Kriegeschauplatz 1914/16.

23 Haupt- und 10 Nebenkarten aus Meyers Konversations-Lexikon. In Umschlag zusammengeh. 1,50 M.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland Filiale Frankfurt a. M., hat bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden den Antrag auf Genehmigung zur Anlage eines Privatanschlusses für das von ihr zu errichtende Lagerhaus gestellt. Gemäß § 17 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlüsse von 28. Juli 1892 wird der Plan auf die Dauer von 14 Tagen bei der unterzeichneten Stelle offen gelegt.

Einwendungen gegen diesen Plan sind bei der hiesigen Polizeibehörde schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Usingen, den 27. Dezember 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Nachstehend bringe ich den Wortlaut der bezüglich der Straßenreinigung bei Schneefall und Glätte in Frage kommenden §§ der Pol.-Verordnung vom 31. 12. 13. in Erinnerung mit dem Ersuchen für Beachtung der Anordnungen besorgt zu sein, damit Verstöße vermieden werden.

§ 3

Die Bürgersteige müssen im Winter stets sorgfältig vom Schnee gereinigt und bei Schnee oder Eisglätte mit abkumpfenden Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.) bestreut sein.

Während des Frostwetters sind die Straßenrinnen stets frei von Schnee und Eis zu halten. Das Reinigen der Bürgersteige mittels Wassers während der Frostzeit ist untersagt.

§ 4

Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgang des Schnees, sowie bei abgehendem Frostwetter müssen die Straßentinnen-Gassen und sonstige Abflüsse ungefäumt und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abzug hat.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 M. — oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Usingen, den 12. Dezember 1916.

Der Magistrat: Eßmann.

Preise für Damen-Bedienung

Kopfwaschen mit Frisur	Mk. 1.50
Kopfwaschen ohne Frisur	" 1.—
Für Mädchen unter 14 Jahren	" 0.75
Einfache Frisur	" 1.—
Frisur mit starker Welle	" 1.50

Preis-Ermäßigung
auf alle diese Bedienungen bei
Karten zu 10 Nummern.

Karl Kesselschläger,
Bad Homburg — Louisestr. 87.

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen

100 Zig.	Kleinverk.	1,8 Pfg.	1.40
100 "	"	3 "	2.—
100 "	"	3 "	2.20
100 "	"	4,2 "	3.—
100 "	"	6,2 "	4.30

ohne jeden Zuschlag f. neue Steuer- und Zollerhöhung.
prima Qualitäten
Zigarren 75.— bis 200.— M. p. Mille.
GOLDENES Zigarettenfabrik G. m. b. H.
HAUS
COELN, Ehrenstrasse 34.
Telefon A 9068.

Dr. Oetkers Puddingpulver

eingetroffen.
1 Stück 18, 2 Stück 35, 3 Stück 50 Pf.
Dr. A. Lötze.

Junges Mädchen,

perfekt in
Buchführung, Stenographie
und Maschinenschreiben
sucht passende Stellung.
2) Off. an die Exp. d. Bl.

Samstag Abend ein kleiner rötlicher Spitz,

(Schnauze schwarz, auf den Namen Marg hörenb),
entlaufen. Wiederbringer erhält Belohnung.
*) **August Knöpp, Altwiehnau.**

**Wegen des Jahresabschlusses bleibt
unsere Kasse vom
28. bis 31. ds. Mts.
geschlossen.**

Usingen, den 22. Dezbr. 1916.
Vorschuss-Verein zu Usingen.
(E. G. m. b. H.)

Empfehle:
Cognac — Rum — Burgunder-
Punsch — Vanille-Likör — Halb
& Halb Magenbitter.
2) **Carl Heller.**

Ehrliches Mädchen

für Haus- und Gartenarbeit gesucht.
Frau Ph. Hartmann, Usingen
1) Gasthaus „zur Krone“.

Holzverkauf in der Kgl. Obersforsterei Weilmünster.

Freitag, den 29. d. Mts., vorm. 10
Uhr bei Gastwirt Ebel in Dietenhausen, Sch.
bezirk Dietenhausen; Distrikt 11 Längstraße
Buchen: 94 Nm. Kollschicht, 282 Nm. Kollschicht
143 Nm. Reiser I. Klasse. **Nadelholz:** 3 Nm.
Knüttel.

Distrikt 19 Engelgraben: **Buchen:** 6 Nm.
Schicht, 269 Nm. Knüttel, 170 Nm. Reiser
I. Klasse.

Empfehle zu den Feiertagen mein reichhaltiges Lager in

Südweinen

sowie in

Rot- u. Weissweinen

1) **Dr. A. Lötze.**

Im Verlage von Rud. Bechtold & Comp. in
Wiesbaden ist erschienen (zu beziehen durch alle
Buch- und Schreibmaterialien-Handlungen).

Raffaischer Allgemeiner Landes-Kalender

für das Jahr 1917. Redigiert von W. Wittgen.
— 68 S. 4^o, geb. — Preis 30 Pfg.

Inhalt: Gott zum Gruß! — Genealogie des
Königlichen Hauses. — Allgemeine Zeitrechnung
auf das Jahr 1917. Jahrmärkte-Verzeichnis. —
Sein Ungarmädchen, eine Erzählung von W.
Wittgen. — Mit dem Raffauer Landsturm in
Belgien von W. Wittgen. — Die Nottragung,
eine heitere Kriegsgeschichte von R. v. d. Eder.
— Jungdeutsche dichterische Kriegsergüsse. —
Kriegsausbruch in Ägypten von Missionar
Noel. — Wie der Gemüsebau zum Segen werden
kann. — Klaus Brennings Osterurlaub.
Jahresübersicht. — Vermischtes. — Anzeigen.
Wiederverkäufer gesucht!

Dickwurz

treffen noch im Laufe dieser Woche hier ein
und können alsdann an der Bahn hier
Empfang genommen werden.

Siegm. Lillenstern.

Als bestes Speiseöl empfehle
hochfeines filtriertes Anisöl

(lofe)

in kleinen Flaschen und Flaschen
2) **Dr. A. Loetze.**

Geschichte der Stadt Usingen

— gebunden 80 Pfg. —
erhältlich in sämtlichen hiesigen Buch-
lungen und in
R. Wagners Buchdruckerei.

Wer Brotgetreide verfrachtet
verfündigt sich am Vaterland